



Eifelverein-Ortsgruppe Simmerath e.V.

Bickerather Straße 33 a, 52152 Simmerath

Grillhütte Eifelverein-Ortsgruppe Simmerath

(Präambel - Reservierung und Anmietung – Benutzungsordnung)

Präambel

Die Grillhüttenanlage (Grillhütte, Grillplatz, Toilette) wurde von der Eifelverein Ortsgruppe Simmerath in den Jahren 1981/82 in Eigenleistung erstellt. Sie bietet den äußeren Rahmen für ein freudvolles Beisammensein von Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher sozialer, religiöser, gesellschaftlicher und ethnischer Herkunft, die gemeinsam friedlich feiern, spielen und miteinander kommunizieren wollen.

Die Anlage steht privaten Personen, Gruppen und Vereinen (nach Abschluss eines Mietvertrages, der Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung, der Zahlung einer Nutzungsgebühr und Hinterlegung einer Kautions) zur Verfügung.

Personen, Parteien und Gruppierungen, welche die (im deutschen Grundgesetz verfassten) freiheitlichen, demokratischen Grundrechte nicht anerkennen, missachten oder bekämpfen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.

Dazu gehören insbesondere

- **rechtsradikale Neonazis,**
- **linksextremistische Agitatoren und Aktivisten,**
- **sog. „Reichsbürger“,**
- **sowie alle religiös motivierten, gewaltbereiten Fundamentalisten.**

Um zu verhindern, dass solche Personen oder Gruppierungen versuchen, sich den Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung unserer Anlage zu erschleichen, ist bei erstmaliger Anmietung der Anlage vom Mieter eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Der Vorstand behält sich vor, die Angaben (z.B. durch Internetrecherchen oder Inanspruchnahme externer Berater, bzw. integrierter, verlässlicher „Kenner der Szene“) zu überprüfen.

Im Zweifelsfall wird der Vorstand (bzw. dessen Beauftragte) den Abschluss eines Mietvertrages (auch ohne Angabe von Gründen) verweigern, bzw. einen bereits unterzeichneten Mietvertrag (auch kurzfristig) kündigen.

Mit Abschluss des Mietvertrages wird dem Mieter für die Dauer der Vermietung ein (temporäres) Hausrecht übertragen. Dieses Hausrecht schließt u.a. die Verantwortung dafür ein, dass Personen von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen und (notfalls mit Unterstützung der Polizei) des Platzes verwiesen werden, die versuchen, die Veranstaltung zur Verbreitung rechts- oder linksradikaler oder religiös-fundamentalistischer Gedankengüter zu missbrauchen.

Das Hausrecht des Eifelvereins bleibt dadurch unberührt. Dies schließt u.a. ein, dass der Vermieter (bzw. sein/e Beauftragte/r) auch während der laufenden Veranstaltung die Anlage jederzeit betreten darf.